VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/80 DES RATES

vom 30. September 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtig geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (3), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1175/80 (4) und Nr. 1366/80 (5), festgesetzt worden. Bei den beiden letzten Änderungen hat sich herausgestellt, daß die Abfassung bzw. Form der Darstellung zu Mißverständnissen führen kann. Deshalb sollten die erforderlichen Schritte zur Klarstellung des Sachverhalts getroffen werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1175/80 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

‚Der repräsentative Kurs von 100 Lit = 0,0909533 ECU wird mit Wirkung vom 12. Mai 1980 auf Schweinefleisch angewandt.'."

(2) Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1366/80 werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Verordnung ist auf Antrag der Interessenten in bezug auf Absatz 1 ab 12. Mai 1980 und in bezug auf Absatz 2 ab 1. Juni 1980 anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 19.

ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

1. a) 1 ECU = 40,5191 belgische Franken/luxemburgische Franken.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 anwendbare Kurs jedoch
   1 ECU = 40,7264 belgische Franken/luxemburgische Franken.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 40,5951 belgische Franken/luxemburgische Franken, außer bei Saatgut, für das 1 ECU = 40,8193 belgischen Franken/luxemburgischen Franken entspricht.

ANHANG II

DÄNEMARK

1 ECU = 7,72336 dänische Kronen.

Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

ANHANG III

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. a) 1 ECU = 2,75175 Deutsche Mark.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 anwendbare Kurs jedoch
   1 ECU = 2,78260 Deutsche Mark.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — 1. Juli 1982 auf Saatgut ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 2,78341 Deutsche Mark ; bei Saatgut entspricht jedoch vom 1. Juni bis zum 30. Juni 1980 1 ECU = 2,81432 Deutsche Mark und vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1982 1 ECU = 2,78341 Deutsche Mark.

ANHANG IV

FRANKREICH

1. 1 ECU = 5,84700 französische Franken.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 5,56725 französische Franken.

ANHANG V

IRLAND

1 ECU = 0,659274 irische Pfund.

Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

ANHANG VI

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 157,79 italienische Lire.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 1 117,00 italienische Lire, außer bei

   — Schweinefleisch, für das 1 ECU = 1 099,47 italienischen Lire entspricht ;
   — Zucker und Isoglukose, Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin und Wein, für die 1 ECU = 1 060,73 italienischen Lire entspricht.

ANHANG VII

NIEDERLANDE

1. a) 1 ECU = 2,79391 niederländische Gulden.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandte Kurs jedoch
   1 ECU = 2,80821 niederländische Gulden.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 2,79914 niederländische Gulden, außer bei Saatgut, für das 1 ECU = 2,81459 niederländischen Gulden entspricht.

ANHANG VIII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. 1 ECU = 0,618655 englische Pfund.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden.

Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

1 ECU = 0,587724 englische Pfund.